

RS UVS Kärnten 1998/11/26 KUVS-1013/3/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1998

Rechtssatz

Die Kärntner Abfallwirtschaftsordnung findet gemäß § 1 Abs 3 Z 1 leg cit auf die Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle keine Anwendung. Nach § 2 Abs 5 Abfallwirtschaftsgesetz (BGBl Nr. 325/1990 idgF) iVm der auf § 2 Abs 5 AWG gestützten Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie gelten Speiseöle (zB Frittieröle und Speisefette) als gefährliche Abfälle. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Abfall, Abfallwirtschaft, gefährlicher Abfall, Frittieröle, Speisefette, Speiseöle

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at